

Antrag auf Spielersperre

bei der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, im folgenden LOTTO MV genannt

Vom Kunden auszufüllen!

- Selbstsperre**

 Fremdsperre

 Sperraufhebung

Angaben zur sperrenden Person

Nachname:

Vorname:

Geburtsort: Geburtsdatum:

Anschrift

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

E-Mail*: Telefon*:

Nur bei Fremdsperre – Angaben zur meldenden Person

Nachname:

Vorname:

Anschrift

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

E-Mail*: Telefon*:

Beziehung zur meldenden Person:

Grund der Sperre:

Nur bei Sperraufhebung:

- Ich möchte meine Sperre aufheben lassen. (Nachweise notwendig bspw. über Wahrnehmung einer Beratung)

Ich willige ausdrücklich in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten (Name, Vorname/n, Anschrift) ein. Ich habe die Informationen zur Spielersperre (initiierte Fremdsperre) gelesen, zur Kenntnis genommen und ich erkläre in Kenntnis der Strafbarkeit falscher und / oder verleumderischer Angaben, dass meine vorstehenden Ausführungen wahr sind.

*freiwillige Angaben

Ort, Datum

.....

.....

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

.....

.....

Unterschrift des Mitarbeiters LOTTO-Annahmestelle

Durch die Mitarbeiter der LOTTO Annahmestelle zu ergänzen!

AST-Nr. _____ Name des Mitarbeiters: _____

Bitte persönliche Angaben mittels Ausweisdokument prüfen und per Scan-to-Mail an die Hotline senden. Das Original erhält LOTTO MV. Der Kunde erhält die Kopie des Antrages durch LOTTO MV zugesandt.

Durch den Mitarbeiter der LOTTO Annahmestelle auszufüllen!

AST-Nr. _____ Name des Mitarbeiters: _____

Name, Vorname des Antragstellers: _____

Antrag gestellt durch: _____ am: _____

Informationen zur Spielersperre

Die Spielersperre soll vor Glücksspielsucht schützen oder Betroffenen helfen, sich von der Spielteilnahme besonders gefährdeter Glücksspiele wie KENO, TOTO und ODDSET, dem Onlinespiel sowie dem Spiel in der Spielbank ausschließen zu lassen. Dabei unterscheidet man zwischen Selbst- und Fremdsperre.

- **Selbstsperre:** Wer sein eigenes Spielverhalten als riskant einschätzt, kann sich selbst für die oben genannten Spielzugänge sperren lassen. Eine Selbstsperre wird unverzüglich aktiviert – außer an Sonn- und Feiertagen.
- **Fremdsperre:** Besteht über Angehörige, Bekannte oder Mitarbeiter der LOTTO-Annahmestellen der Verdacht, dass eine Person durch ihr auffälliges Spielverhalten negative Konsequenzen wie bspw. Überschuldung riskiert, besteht die Möglichkeit einer Fremdsperre. Ein Nachweis zur Glaubwürdigkeit ist erforderlich. Im Fall der Fremdsperre wird der Betroffene vor der Durchsetzung der Spielersperre angehört.

Mit der Beantragung der Spielersperre erhält der Antragsteller/-in ein Bestätigungsschreiben und eine Kopie des Antrages von LOTTO MV. Die Spielersperre gilt mindestens ein Jahr und kann nur auf Antrag mit dem Nachweis einer Suchtberatung aufgehoben werden.

Die Anhaltspunkte für **die Einrichtung einer Fremdsperre** sind durch die meldende Person schriftlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung einzureichen. Meldungen dritter Personen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Glücksspielanbieter u. U. verpflichtet werden kann, die Daten der meldenden Person offen zu legen. Weiterhin ist **zu beachten:** Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Fremdsperre auszulösen, können unter Umständen als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperre mitgeteilte Sachverhalt wird dem betroffenen Spieler in der Regel im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht. Über die Einrichtung einer Fremdsperre entscheidet LOTTO MV als Glücksspielanbieter erst nach Bearbeitung der Meldung. Es wird eine Spielersperre eingerichtet, wenn der begründende Sachverhalt hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Die zu sperrende Person wird zur Stellungnahme binnen 14 Tage aufgefordert und erhält die Möglichkeit, selbst eine Spielersperre (Selbstsperre) zu beantragen.

Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Sportwetten, auch Pferdewetten mit Festquoten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§ 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2 GlüStV) sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken (§ 20 Abs. 2 GlüStV) teilnehmen. Gesperrte Spieler dürfen nicht am Internetspiel teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV). Weitere Teilnahmeausschlüsse sind nach den jeweiligen Landesvorschriften möglich.

- Die Spielersperre wird mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems, die vom Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, gem. § 23 GlüStV geführt wird, wirksam.

Die Spielersperre ist unbefristet und kann frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer von einem Jahr auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für eine Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.

Die Aufhebung der Spielersperre ist durch die gesperrte Person schriftlich über das entsprechende Formular und den dort geforderten Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre eingerichtet hat. Im Falle eines Aufhebungsantrages wird die gesperrte Person durch LOTTO MV angehört.

Änderungen der hinterlegten personenbezogenen Daten der gesperrten Person sind LOTTO MV umgehend mitzuteilen.

Identifikation & Wege der Antragstellung

Betroffene haben die Möglichkeit, den Antrag in der LOTTO-Annahmestelle abzugeben, auf elektronischem Weg per E-Mail an gf@lottomv.de oder postalisch an LOTTO MV, Geschäftsführung, E.-Schlesinger-Str. 36, 18059 Rostock zu senden. Dabei ist beachten, dass die Identifikation des Antragstellers mittels Ausweis gewährleistet ist. Bei Antragstellung per E-Mail oder Post ist eine Legitimation in der LOTTO-Annahmestelle notwendig.

Datenschutzhinweise gem. Art. 14 und Art. 13 DSGVO zur Spielersperre

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich? Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die nachfolgend beschriebene Datenverarbeitung ist

Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern, Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, im folgenden LOTTO MV genannt.

Bei Fragen zum Datenschutz bei LOTTO MV können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden, per E-Mail: dsb@lottomv.de und per Post: LOTTO MV, Geschäftsführung, E.-Schlesinger-Str. 36, 18059 Rostock.

Welche Daten werden gespeichert? Mit der Abgabe eines Antrages zur Spielersperre werden Namen (Vorname, Nachname), Geburtsdaten (Geburtsdatum/-ort), Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) und Kontaktinformationen (E-Mail, Telefon) verarbeitet.

Wie werden die personenbezogenen Daten verwendet? Die Daten werden von LOTTO MV grundsätzlich vertraulich verarbeitet und gespeichert. LOTTO MV übermittelt die persönlichen Daten an eine zentral vom Land Hessen, vertreten durch das **Regierungspräsidium Darmstadt, Glücksspielaufsicht, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt**, gemäß § 23 GlüStV geführte Sperrdatei zur Eintragung der Spielersperre. Die Daten werden wie nachfolgend aufgeführt verwendet: Namens-, Geburts-, und Adressinformationen werden im zentralen Sperrsystem „OASIS“ gespeichert.

Namens-, Adress- und Kontaktinformationen werden zur Information des Betroffenen hinsichtlich des Sperreintrages verwendet. Der Eintrag im zentralen Sperrsystem ist unbefristet und bewirkt den Ausschluss von der Spielteilnahme bei allen zum Anschluss an das zentrale Sperrsystem verpflichteten Glücksspielanbietern, soweit für die konkrete Spielteilnahme eine Prüfung gegen das zentrale Sperrsystem erforderlich ist. Nach Wegfall der Gründe, die zum Sperreintrag führten, werden die personenbezogenen Daten im zentralen Sperrsystem unmittelbar gelöscht.

Falls vorhanden werden zudem die Kundenkarte und der Zugang zum Online-Spiel von LOTTO MV gesperrt und ein ggf. bestehendes Abo-/Dauerspiel beendet.

LOTTO MV nutzt diese Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 8 und § 23 GlüStV. Rechtsgrundlage der vorgenannten Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

An die zentrale Sperrdatei sind alle Glücksspielanbieter angeschlossen, die gesetzlich zur Durchsetzung von Spielersperren verpflichtet sind. Im Rahmen eines Abgleichs werden die persönlichen Daten an den Betreiber der zentralen Sperrdatei (OASIS Glücksspiel) gem. § 23 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 GlüStV übermittelt und die zentrale Sperrdatei nach einer ähnlichen Eintragung durchsucht. Erteilte Auskünfte und Zugriffe werden vom Betreiber der Sperrdatei protokolliert (gem. § 23 Abs. 4 GlüStV).

In bestimmten Fällen ist die Weitergabe der Daten an Dritte erforderlich, um bestimmte Interessen zu wahren oder vertragliche Pflichten zu erfüllen. Dies kann z.B. an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen (gem. § 23 Abs. 4 GlüStV).

Welche Besonderheiten gelten für die Fremdsperre? Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Antrages Spiellersperre für eine Fremdsperre übermittelt werden, werden nur verwendet, um den Nachweis der Fremdsperre führen zu können. Insbesondere erfolgt keine Speicherung des Antragstellers im zentralen Sperrsystem „OASIS“. Die personenbezogenen Daten der gemeldeten Person werden von LOTTO MV verwendet, um die betroffene Person vor der weiteren Spielteilnahme zu schützen. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend erhoben und gespeichert. Zur Begründung für die Fremdsperre handelt es sich um allgemeine Informationen zur gemeldeten Person (gem. Art. 4 DSGVO) und ggf. zu ihrer gesundheitlichen Situation, auch um besondere Kategorien personenbezogener Daten (gem. Art. 9 DSGVO). Rechtsgrundlage der vorgenannten Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO und § 23 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV.

Sofern bei einem Antrag auf Fremdsperre die personenbezogenen Daten der zu sperrenden Person eingehen, ist es nicht möglich, der zu sperrenden Person die Identität des Antragstellers mitzuteilen, da davon auszugehen ist, dass die berechtigten Interessen dieser antragstellenden Person gem. § 29 Abs. 1 S. 1 BDSG 2018 überwiegen.

Dauer der Datenspeicherung: Die gespeicherten Daten werden in der zentralen Sperrdatei für den Zeitraum der Spiellersperre (mindestens ein Jahr) gespeichert. Die Sperre kann nur durch einen entsprechenden Antrag aufgehoben werden. Nach Aufhebung der Sperre werden die Daten nach sechs Jahren gelöscht (§ 23 Abs. 5 S. 1 Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV).

Rechte der gesperrten Person: Der betroffenen Person steht jederzeit das Recht zu, eine Übersicht der über ihre Person gespeicherten Daten zu verlangen. Bei falsch gespeicherten oder nicht aktuellen Daten, besteht das Recht diese berichtigen zu lassen. Außerdem kann die Löschung der Daten verlangt werden. Eine Löschung könnte jedoch aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht möglich sein (z.B. aufgrund der Aufbewahrungspflichten nach dem Glücksspielstaatsvertrag). Dieser Löschwunsch wird dann im Einzelfall geprüft.

Es besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit. Demnach wird auf Wunsch der betroffenen Person eine digitale Kopie der personenbezogenen Daten bereitgestellt. Es besteht das Recht, sich bei der für LOTTO MV zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 74a, 19055 Schwerin
E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich an jede andere Datenschutzbehörde an dem Wohn-/ Aufenthalts- oder Arbeitsort zu wenden.